

Stuttgart, 31.08.2021

## **Erhalt der vom Weinbau geprägten Kulturlandschaft in der Landeshauptstadt Stuttgart Verwendung der Mittel im Jahr 2021**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	21.09.2021
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	22.09.2021
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	08.10.2021

### **Beschlussantrag**

1. Die für 2021 zur Verfügung stehenden Mittel für die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Trockenmauern und Staffeln in Steillage in Höhe von 850.000 EUR (GRDrs 308/2014 und 1285/2017) werden wie folgt verwendet:

Förderprogramm Trockenmauern	354.000 EUR
Personalkosten zur Abwicklung des Förderprogrammes (2021 - 2023)	246.000 EUR
Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln; davon Pauschale in Höhe von 70.000,00 € für Unterhalt von Wegen und Wandel auf der Wangener Höhe (Mittelübertragung an das Tiefbauamt)	250.000 EUR

2. Die Ermächtigung zur Beschäftigung von Personal im Umfang von 0,75 Vollzeitkräften in EG 11 beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, Sachgebiet Landschafts- und Grünordnungsplanung für die Bewirtschaftung des Budgets, die Projektbearbeitung und Umsetzung des Förderprogramms wird bis 31. Dezember 2023 verlängert. Die Personalkosten werden aus den vom Gemeinderat bereitgestellten Mitteln für das Programmjahr 2021 in Höhe von 850.000 EUR gedeckt.

## Begründung

Gemäß GRDRs 308/2014 sollen für die Mittelverwendung in 2015 und die Folgejahre jeweils gesonderte Beschlussfassungen eingeholt werden.

Gemäß den jährlich gefassten Beschlüssen zur Verwendung der Mittel (GRDRs 308/2014, GRDRs 716/2015, GRDRs 458/2016, GRDRs 191/2017, GRDRs 275/2018, GRDRs 532/2019 und GRDRs 466/2020) wurden die für die Jahre 2014 bis 2020 zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt verwendet:

Verwendung Förderprogramm (jährlich 850.000 EUR)	Mittel 2014 - 2020
Personalkosten zur Abwicklung des Förderprogramms	417.481 EUR
Unterhaltungsmaßnahmen Wege und Wandel auf der Wangener Höhe einschließlich Planungsleistungen 2014-2020 jährlich 70.000,00 € an Tiefbauamt übertragen	490.000 EUR
Erschließungsplanung Hohe Halden, Weg in der Jaißerklinge (Mittel an Tiefbauamt übertragen)	50.000 EUR
Wiederaufbauplanung Hohe Halden	62.101 EUR
Gutachten Felssturz	34.479 EUR
Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Eigenleistung	430.286 EUR
Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Fremdleistung	2.910.812 EUR
Förderung Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln	115.773 EUR
Mittel für Maßnahmen in Planung und Abstimmung	424.227 EUR
Rückstellung für Mehrkosten und Unvorhergesehenes	14.841 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>4.950.000 EUR</b>

## Antragstellung und Förderungen

Im Zeitraum von 2014 bis 2020 konnte mit den Fördermitteln folgende Anzahl an Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Antragstellungen und Förderungen im Zeitraum 2014 - 2020											
	Antragstellung		Förderung							Nicht gefördert	
	Förderfähige Anträge		Vollständige Förderung		Teilweise Förderung						
	Anzahl	m <sup>2</sup>	Anzahl	m <sup>2</sup>	Anzahl	m <sup>2</sup> beantragt	m <sup>2</sup> gefördert	m <sup>2</sup> noch offen	Anzahl	m <sup>2</sup>	
Eigenleistung	72	1199	71	1199					Für 1 Antrag fehlen beurteilungsfähige Unterlagen		
Fremdleistung	55	4415	41	2550	3	1167	445	722	11	698	

Hinweis: Die Tabelle enthält auch Sanierungsmaßnahmen, die mit den Mitteln aus 2016 bis 2020 gefördert wurden, aber noch nicht fertig gestellt sind.

Die Förderanträge überstiegen erneut das verfügbare Finanzvolumen deutlich, so dass, wie in den Vorjahren, auch im Jahr 2020 Anträge auf Förderung ganz oder teilweise zurückgestellt werden mussten. Nach Antragstand März 2021 liegen noch Anträge für ca. 1.600 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche vor. Dies entspricht einem Aufwand von ca. 1,6 Mio. EUR. Dabei ist der Aufwand für die Sanierung von Staffeln auf privaten Grundstücken, der nach den Förderrichtlinien aus dem Trockenmauerprogramm gefördert werden kann, noch nicht berücksichtigt. Ohne konkrete Angebote kann der Aufwand für diese Sanierungsmaßnahmen nicht beziffert werden.

Die Vergabe der Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen erfolgte weiterhin nach folgenden Kriterien:

- Im Hinblick auf die Begründung des Programmes werden derzeit nur Anträge bewilligt, wenn das betreffende Grundstück weinbaulich genutzt wird und in ausgewiesener Steillage liegt.
- Förderanträge mit Eigenleistungen bei der Trockenmauersanierung werden prioritär bewilligt.
- Eingefallene Mauern oder stark beschädigte Mauern können zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Um Gefahren beseitigen zu können, werden Sanierungen, die zur Beseitigung einer Gefahr beitragen, bevorzugt gefördert.
- Es wird darauf geachtet, dass alle Bezirke, in denen Weinbau in Steillage betrieben wird, bei der Förderung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Diese Kriterien sollen auch für die Verwendung der in 2021 verfügbaren Mittel zugrunde gelegt werden. Alle Anträge, die Mauern betreffen, die auf Flurstücken liegen, die derzeit nicht weinbaulich genutzt werden und die sich nicht innerhalb einer Steillage befinden, werden beim Amt für Umweltschutz im Hinblick auf eine mögliche Förderung aus dem städtischen Naturschutzfonds geprüft.

Mehrkosten, die bei der Durchführung der Maßnahme z. B. durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten oder fehlendes Material entstehen, können bei geförderten Maßnahmen im Einzelfall nachträglich anerkannt werden. Außerdem ist bei manchen Anträgen, die genaue Fördersumme noch nicht bekannt, da noch Unterlagen z. B. genaues Aufmaß, Angebote oder Angaben zu benötigtem Material fehlen. Hierfür wurde 2020 ein Restbetrag von ca. 14.850 EUR nicht vergeben und als Rückstellung für Mehrkosten und Unvorhergesehenes einbehalten.

### Sanierung Felssturz Zuckerberg, Erschließung Hohe Halden

Über den Sachstand wird gesondert berichtet.

### Ermächtigung Personal einzustellen

Die Ermächtigung entsprechendes Personal für die Umsetzung des Förderprogramms einstellen zu können, ist bis Ende 2021 befristet (s. GRDRs 466/2020). Diese Befristung lag darin begründet, dass die „Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, auf die sich die städtische Förderrichtlinie stützt, nur bis zum 31. Dezember 2020 galt.

Die Verordnung (EU) 702/2014 wurde Ende 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Entsprechend wurde das Außerkrafttreten der städtischen Förderrichtlinie unter

Berücksichtigung der Anpassungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni 2023 verlängert (GRDrs 93/2021).

Um die laufenden Sanierungen fachgerecht betreuen und die bereits eingegangenen Förderverpflichtungen sachgerecht abwickeln zu können, ist das Personal bis Ende 2023 weiterhin erforderlich. Daher soll die Ermächtigung zur Einstellung des Personals bis Ende 2023 erteilt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Mittel von jährlich 850.000 EUR sind im Doppelhaushalt 2020/2021 im Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen, Amtsbereich 6107010 – Stadtplanung, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke veranschlagt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat WFB  
Referat AKR  
Referat T

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Peter Pätzold  
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>